

Wagna

37,85 m²
MIETWOHNUNG

Hauptstraße Wagna 38
8435 Wagna
Frei ab **01.10.2021**

Heizwärmebedarf 78,35 kWh/m², Jahr
Gesamtenergieeffizienz-Faktor: 1,30



**WOHNUNTERSTÜTZUNG
MÖGLICH**



PROVISIONSFREI

Baujahr	1996
Stockwerk	EG
Heizungsart	Fernwärme
Räume	Balkon, Kellerabteil, Vorraum, Bad/WC, Kochnische, Wohn/Schlafrum
Sonstiges	Seniorenwohnung ab dem 55. Lebensjahr
Kaution	3 Bruttomonatsmieten
Miete*	€ 416,57

Detailinformation (in genannter Miete bereits enthalten):

Betriebskostenkonto: € 103,38

Heizkostenkonto: € 36,23

inkl. Sommerdienst

*Bitte beachten Sie, dass die monatliche Vorschreibung von den Darlehenskonditionen (Zinssatzschwankungen, verstärkte Tilgung, Senkung des Annuitätenzuschusses etc.) abhängig ist.

Für weitere Auskünfte bzw. zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **03612/273-306** zur Verfügung.

GEFÖRDERTER WOHNBAU

Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand Oktober 2019. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Vollendetes 54. Lebensjahr
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.
4. das jährliche Einkommen* (Familieneinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen nicht.

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

eine Person	€ 40.800,--
zwei Personen	€ 61.200,--
jede weitere Person	zusätzlich € 5.400,--

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren: Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B. Bestätigung durch das Gericht).

Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Arbeitslosenbestätigung
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenstandsbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis von der GKK)
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionisten: Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt
- Im Fall, dass für einen gewissen Zeitraum kein Einkommen bezogen wurde (z.B. Hausfrauen, volljährige Kinder ohne Einkommen) ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

* Maßgeblich ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.
Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!



Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>

